

Corona Richtlinien (Stand 14.12.2020)



Hygiene-Konzept zum Betrieb der Kraichgauer Hütte

Der Skiclub Kraichgau e.V. ergänzt die Hausordnung der Kraichgauer Hütte um das nachfolgende Hygienekonzept, setzt damit die entsprechenden COVID-19-Auflagen der Bayerischen Staatsregierung, des Landratsamtes Lindau sowie der DEHOGA Bayern um und folgt den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

Schutz und Gesundheit der Gäste und Besucher haben dabei zu jeder Zeit höchste Priorität. Etwaige Lageänderungen können zu Anpassungen dieses Hygienekonzepts führen. Die aktuelle Version ist auf der Homepage des Skiclub Kraichgau e.V. veröffentlicht.

Vor Ihrer Buchung möchten wir Sie über die neuen Regelungen in Kenntnis setzen. Die Beachtung des Hygienekonzepts mit den erforderlichen Maßnahmen müssen Sie bei Ihrem Aufenthalt selbst verantworten und bei Anreise mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Beschränkung der Gruppengröße: derzeit dürfen sich in der Kraichgauer Hütte insgesamt 20 Personen aufhalten. Dies entspricht 40 Prozent der eigentlichen Kapazität. Die Gruppe ist intern in zwei Untergruppen aufzuteilen, denen jeweils ein eigener Wohnbereich mit Sanitäranlagen pro Stockwerk zugewiesen wird. Dies ist erforderlich, um eine weitere Entzerrung zu gewährleisten und somit der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu entsprechen.

Die Umsetzung dieses Hygienekonzepts trägt dazu bei die Ausbreitung des COVID-19-Virus zu bekämpfen und hierbei trotzdem ein wenig Normalität und Lebensfreude zu behalten. Wir sind zuversichtlich, dass Sie unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen eine sichere und schöne Zeit in der Kraichgauer Hütte erleben.

Zusammenfassung:

- Belegung: Zwei Gruppen je max. 10 Pers. (entspricht 40% der Belegung)
- Corona-Gästeregistrierung erforderlich
- Einhaltung der Corona-Richtlinien werden dem Mieter übertragen
- Keine Anreise bei Krankheitsanzeichen
- Tägliche Hygiene-Arbeiten durch die Gäste erforderlich
- Keine Ausgabe von Bettbezügen (sind selbst mitzubringen)
- Zusätzliche einmalige Pandemie-Pauschale von 100 Euro je Aufenthalt

So schützen wir uns gemeinsam:

I. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln

- Besucher und Gäste verzichten auf Händeschütteln und Umarmungen.
- Mindestabstände von 1,5 bis 2 m sind einzuhalten (Ausnahme: Personen einer Familie).
- Besucher und Gäste achten auf regelmäßiges Händewaschen und Desinfizieren der Hände (Desinfektionsmittel steht zur Verfügung).
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
 - Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss immer dann getragen werden, wenn die Einhaltung des Abstandes von mind. 1,5 m, nicht möglich ist und überall dort, **wo es durch Verordnung vorgeschrieben ist:**
 - In allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
 - Ausnahme: Am Tisch
 - Ausgenommen sind weitläufige Außenbereiche.
- Die Husten- und Nies-Etikette sind zu beachten.

II. Aufteilung in zwei Gruppen mit je max. 10 Personen

- Die Personen der beiden Gruppen müssen in freundschaftlichem oder verwandtschaftlichem Verhältnis („Freundeskreis“) stehen.
- Beide Freundeskreise müssen aus derselben Reisegruppe stammen.
- Der Aufenthaltsraum wird in zwei Bereiche aufgeteilt. Die Gruppen (A + B) dürfen sich nicht durchmischen.
- Getränkeausgabe, Treppenhaus, der Flur im EG, der kleine Aufenthaltsraum sowie der Skikeller werden gemeinsam genutzt. Hier gilt Mund- und Nasenschutzpflicht (siehe hierzu Lagepläne samt zugewiesenen Bereichen A und B).
- Jeder Freundeskreis erhält für den Aufenthalt ein eigenes Stockwerk (Wohneinheit A und B) zugewiesen. Die Gäste sind auf die Zimmer aufzuteilen und entsprechend in einer Gästeliste einzutragen. Die Liste, welcher Gast in welcher Gruppe und in welchem Zimmer schläft, ist vom Mieter anzufertigen und bei Ankunft dem Vermieter auszuhändigen.
- Ein Küchenteam, bestehend aus max. drei Personen, muss in der Gästeliste entsprechend gekennzeichnet werden.

- Bettwäsche (Bett- und Kopfkissenbezug sowie Bettlaken) muss selbst mitgebracht werden und kann aus Hygienegründen nicht vom Vermieter gestellt werden. Hand- und Küchentücher sind ebenfalls selbst mitzubringen.

III. Besucher- und Gästeregistrierung

- Der Skiclub Kraichgau e.V. als Vermieter ist verpflichtet, Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon/Email) aller Besucher und Gäste vorzuhalten, damit Infektionsketten ggf. nachverfolgt werden können.
- Alle Mieter/Übernachtungsgäste müssen bereits VOR der Anreise den Registrierungsschein ausfüllen. Ein Gruppenverantwortlicher (Mieter) bestätigt die Einhaltung der Hygienevorschriften.
- Besucher (bspw. Lieferanten oder Handwerker) müssen die Corona-Besucher-Registrierung ausfüllen und das Formular in den Briefkasten der Kraichgauer Hütte einwerfen.
- Die Kontaktdaten werden 4 Wochen aufbewahrt und anschließend nach Datenschutzvorgaben vernichtet.

IV. Bei Krankheitsanzeichen keine Anreise!

- Bei Anzeichen einer Erkrankung, egal welcher Schwere, darf die Kraichgauer Hütte nicht betreten werden.
- Treten Krankheitssymptome akut während des Aufenthaltes in der Kraichgauer Hütte auf, ist der „Infektions-Notfallplan“ zu befolgen.

V. Was ist zu tun, wenn Krankheitssymptome auftreten?

- Der „Infektions-Notfallplan“ wird Ihnen bei Anreise vom Vermieter ausgehändigt und als Aushang in der Kraichgauer Hütte veröffentlicht.
Dieser beinhaltet wichtige Infos bei der Erkrankung eines Gastes.
- Diesem Notfallplan sind zwei Notfalltelefonnummern des Vermieters hinterlegt. Bitte kontaktieren sie eine davon umgehend. Die Notfallkontakte sind instruiert und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.
- Sollten sich innerhalb 14 Tagen nach Ihrem Aufenthalt bei einem Gast Krankheitssymptome entwickeln, so wenden sie sich bitte ebenfalls an diese Rufnummern.
- Wir setzen uns dann mit dem Gesundheitsamt in Verbindung und stellen dem Amt ggf. die erforderlichen Kontaktdaten für weitere Schritte zur Verfügung.

vi. Reinigungs- und Lüftungskonzept

- Die „Corona-Richtlinie für Beherbergungsbetriebe“ der Bayerischen Staatsregierung fordert von jedem Betrieb ein Reinigungs-/Desinfektions- und Lüftungskonzept, das dokumentiert, kontrolliert und auf Nachfrage vorgelegt werden muss.
- In der Kraichgauer Hütte als Selbstversorgerhaus kann dies nur gemeinsam erreicht und sichergestellt werden. Die Vorarbeiten hierzu wurden vom Vermieter geleistet, die Umsetzung und Einhaltung wird in die Verantwortung der jeweiligen Mieter übertragen.

vii. Tägliche Hygiene-Arbeiten durch den Mieter:

- Reinigung, Desinfektion und Lüftung gemäß Hygiene-Konzept muss durch den Mieter erledigt, sichergestellt und dokumentiert werden.
- Zur Dokumentation liegen Listen in der Kraichgauer Hütte aus. Die Absprache der Aufteilung der Arbeiten erfolgt durch den Mieter.
- Oberflächen in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen müssen mindestens 2 x täglich desinfiziert werden (Tische, Türklinken, Lichtschalter, Haltegriffe und Treppengeländer).
- Toiletten müssen ebenfalls 2 x täglich gesäubert und desinfiziert werden (WCs, Waschbecken und Armaturen).
- Alle Räume müssen mehrmals gründlich gelüftet werden. Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltsräume, die Küche, sowie für die Zimmer und Flure.
- Sanitär- und Duschräume müssen ebenfalls mehrfach gründlich gelüftet werden.

viii. Regelmäßige Reinigung der Kraichgauer Hütte

- Die Reinigung bei Aufenthaltsdauern bis 3 Tage erfolgt durch die Gäste im Rahmen der Nutzung mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln.
- Bei längerem Aufenthalt erfolgt eine desinfizierende Zwischenreinigung der Sanitärebereiche durch geschultes Personal seitens des Vermieters.
- Nach Abreise jeder Gruppe wird die Kraichgauer Hütte einer vollumfänglichen Reinigung durch geschultes Personal seitens des Vermieters unterzogen.
- Aufgrund des COVID-19 bedingten besonderen Aufwands für Reinigung und Hygienemaßnahmen wird dem Mieter eine zusätzliche Pandemie-Pauschale von 100 Euro je Aufenthalt berechnet.

ix. Sanitärräume

- In den Stockwerken befinden sich ausgewiesene Toiletten und Duschräume (nur 1. OG und 2. OG) für Damen und Herren. Der jeweilige Freundeskreis darf ausschließlich die seiner Gruppe zugewiesenen Sanitärräume nutzen.
- Für Gruppe A befinden sich im Wohnbereich A (1.OG) zwei Toiletten sowie die beiden Toiletten im EG.
- Für Gruppe B befinden sich im Wohnbereich B (2.OG) vier Toiletten.
- Die Duschräume dürfen jeweils nur alleine oder von Personen desselben Hausstandes aufgesucht werden.
- Für die Sanitärräume gilt ein gesondertes Reinigungskonzept „Tägliche Hygiene- Arbeiten durch den Mieter“ (siehe Ziffer VI.).

x. Küche

- In der Küche dürfen sich lediglich die namentlich benannten Personen des Küchenteams aufhalten. Zubereitung der Speisen sowie Reinigungsarbeiten sind von diesen Personen durchzuführen.
- Bei der Küchenarbeit ist aufgrund der räumlichen Enge ebenfalls ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Zusätzlich müssen bei der Küchenarbeit Einmalhandschuhe getragen werden. Diese werden vom Vermieter zur Verfügung gestellt.
- Das gesamte verwendete Geschirr muss mit der vorhandenen Industriespülmaschine gereinigt werden!
- Die Arbeitsflächen sind nach jeder Mahlzeit zu säubern und zu desinfizieren.
- Die Küche ist mehrfach gründlich zu lüften.
- Übrige Lebensmittel dürfen nicht an andere Gruppen übergeben werden und sind zu entsorgen.
- Die Essensausgabe erfolgt ausschließlich durch das Küchenteam, für jede Gruppe getrennt und nacheinander.
- Hierzu werden Geschirr, Besteck sowie die Speisen auf einem dafür bereitgestellten Servierwagen platziert. Analog hierzu erfolgt auch die Rückgabe des Geschirrs und etwaiger übriger Lebensmittel.

xi. Aufenthaltsraum EG/ Speisesaal

- Der große Aufenthaltsraum ist auf der Höhe des Kachelofens in zwei Bereiche aufgeteilt. Jede Gruppe erhält ihren eigenen Bereich zugewiesen.

- Der hintere Bereich (Gruppe A) darf nur durch den hinteren Eingang betreten werden, der vordere Bereich (Gruppe B) nur durch die Tür bei der Getränkeausgabe.
- Die Getränkeausgabe erfolgt im vorderen Bereich des Aufenthaltsraumes. Es werden nur Flaschengetränke vorgehalten. Die Ausgabe/Abholung erfolgt nur mit Mund- Nasen-Schutz unter Beachtung der Abstandsregeln.
- Grundsätzlich soll auf eine Nutzung des Haustelefons (Festnetz-Anschluss mit mobilem Handgerät) verzichtet werden. In dringenden Fällen ist eine Nutzung durch beide Gruppen nach vorheriger Händedesinfektion möglich.

xii. Kleiner Aufenthaltsraum EG/Fernsehzimmer

- Der kleine Aufenthaltsraum (Fernsehzimmer) ist aufgrund der räumlichen Enge lediglich für maximal drei Personen einer Gruppe zugelassen.
- Hier ist besonders auf Abstand und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zu achten.
- Nach dem Aufenthalt müssen die Kontaktflächen desinfiziert und der Raum gründlich gelüftet werden.

xiii. Skikeller und Tischtennisraum

- Der Skikeller darf sowohl über die Außentreppe als auch über den Tischtennisraum betreten werden.
- Hier ist aufgrund der räumlichen Enge besonders auf Abstand und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zu achten.
- Der Tischtennisraum dient derzeit hauptsächlich als Laufweg zum Skikeller. Das Tischtennis-Spielen ist untersagt.

Zu guter Letzt:

- Es ist egal, ob Sie persönlich die Corona-Schutzmaßnahmen für sinnvoll, erforderlich oder verhältnismäßig halten – alle Besucher und Gäste der Kraichgauer Hütte sind zu Ihrer Einhaltung verpflichtet!
- Für den Freistaat Bayern gilt: Wer gegen die Bestimmungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und muss mit teils hohen Bußgeldern rechnen. Der Mindestsatz liegt derzeit bei 150 Euro.
- Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Hygienekonzepts behält sich der Vermieter vor, den Mieter bzw. einzelne Gäste ohne Kostenersatz für eine vorzeitige Abreise der Kraichgauer Hütte zu verweisen. Der Hausverwalter vertritt dabei den Vermieter vor Ort und ist gegenüber dem Mieter weisungsbefugt.

Der Vorstand des Skiclub Kraichgau e. V.